

T e x t

Neufassung aufgrund des Genehmigungserlasses des Innenministers vom 24.4.68 -AZ: IV 81 d - 813/04.15.06 (2) -

I. Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Von dem in der Planzeichnung festgesetzten Maß der baulichen Nutzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde auf begründeten Antrag hin ausnahmsweise zulassen (§ 31 Abs. 1 Bundesbaugesetz):
 - a) Eine Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse um 1 Geschoß wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird und
 - b) im eingeschossig zu bebauenden reinen Wohngebiet eine Überschreitung der Geschoßflächenzahl bis auf höchstens 0,3.
2. Schuppen, Gartenlauben u.ä., sowie behelfsmäßige Bauanlagen aller Art sind nicht zulässig (§ 14 BauNVO).

II. Gestaltung

1. Für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird gemäß § 1 der 1. DVO BBauG vom 9.12.1960 (GVOBl. 1960, S. 198) festgesetzt:

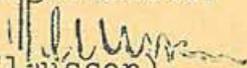
Die Häuser auf den für Einzelhausbebauung vorgesehenen Grundstücken sind als Massivbauten mit Satteldach auszubilden. Die Sockelhöhe bei eingeschossigen Häusern soll nicht über 50 cm liegen. Putz- und Ziegelrohbauten können gruppenweise zugelassen werden. Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde gemäß § 31, Abs. 1 BBauG ausnahmsweise Flachdächer für die Bebauung der

hinteren östlichen Grundstücke des Roßdiecks zulassen.

2. Die Flächen zwischen Straßengrenze und Vorderkante der Gebäude (Vorgärten) sind als Ziergärten zu gestalten. Als Einfriedigung zur Straße und zu benachbarten Vorgärten ist eine bis zu 80 cm hohe Hecke vorzusehen. Massive Fußwegbegrenzungen dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten. Rückwärtige Einfriedigungen zu den Nachbargrenzen sind als Maschendrahtzaun (oder Drahtzaun) bis zu 1 m Höhe zulässig. Die Einzäunung der Grundstücke im Bereich der Vorgärten ist bei zwei- und mehrgeschossigen Gebäuden nur mit bis zu 80 cm hohen Hecken zulässig.
3. Werbeanlagen im reinen Wohngebiet sind grundsätzlich untersagt. Als Ausnahmen sind jedoch für freiberuflich und ähnlich Tätige Schilder bis zu einer Größe von 0,40 x 0,60 m zugelassen. Sie sollen auf einem eisernen oder hölzernen Pfosten im Vorgarten angebracht werden. Die Gesamthöhe darf nicht mehr als 0,80 m betragen. Die Zulassung von Werbeanlagen in Mischgebieten und allgemeinen Wohngebieten richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung.

Beschlossen als Satzung in der Sitzung der Gemeindevertretung am
11.6.1968

Bargteheide, den ~~7.6.1968~~
11.6.1968

Der Bürgermeister

(Claüssen)

